



Interessengemeinschaft Luzerner Musikerinnen und Musiker (ILM) Sedelhof 2, 6020 Emmenbrücke

STATUTEN

1. Name, Sitz und Zweck

Artikel Nr. 1 Unter der Firma ILM (Interessengemeinschaft Luzerner Musikerinnen und Musiker) besteht mit Sitz in Luzern auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Die ILM ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel Nr. 2 Die ILM bezweckt im Besonderen, den Luzerner Musikern Probelokalitäten zu vermitteln und ist in dieser Funktion ebenfalls Kontaktstelle zwischen Musikern und Behörden.

Die ILM ist Mieterin der ihr durch die Stadt Luzern zur Nutzung als Musik- und Atelierzentrum überlassenen Räumlichkeiten der ehemaligen Strafanstalt Sedel.

In Untermiete stellt die ILM interessierten Gruppen und EinzelmusikerInnen aller Stilrichtungen Probelokalitäten zur Verfügung. Die beiden Dachstöcke werden als Atelier vermietet.

Die ILM verwaltet das Musik- und Atelierzentrum Sedel autonom und ist als Kontrollorgan für die Einhaltung der Hausordnung besorgt.

Die ILM bezweckt im Weiteren, Luzerner MusikerInnen aller musikalischen Stilrichtungen einander näher zu bringen, Bedürfnisse, Ziele und Veranstaltungen gemeinsam zu diskutieren, bzw. zu koordinieren, sowie die MusikerInnen in ihren Interessen zu unterstützen und zu vertreten.

Die ILM kann im Rahmen ihres Zweckes Aktionen zur Förderung der Interessen ihrer Mitglieder unterstützen, bzw. selbst einleiten und gemeinnützige Einrichtungen (z.B. Studios, Bars) selbst schaffen und fördern.



2. Kapital und Haftbarkeit

- Artikel Nr. 3* Die ILM finanziert ihre Tätigkeit aus Mieteinnahmen, Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen.
Für die Verbindlichkeit der ILM haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Ausgaben, die durch den ordentlichen Geschäftsablauf, bzw. Gebäudeunterhalt bedingt sind, liegen in der Kompetenz des Vorstandes.
Das Geschäftsjahr läuft vom 1.7. bis zum 30.6. des folgenden Jahres.

3. Mitgliedschaft

- Artikel Nr. 4* Der Beitritt zur ILM als Mitglied kann jederzeit und unbeschränkt erfolgen. Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 40.00 und ist für die Dauer eines Jahres zu entrichten.
Als Mitglieder aufgenommen werden: Musiker, Künstler, interessierte Einzelpersonen, Behörden, Institutionen und Organisationen.
Die Mitgliedschaft ist Pflicht für jede Person, welche ein von der ILM vermitteltes bzw. vermietetes Lokal benützt.
- Artikel Nr.5* Der Entscheid über Aufnahme obliegt dem Vorstand. Der Vorstand führt eine Mitgliederkartei.
- Artikel Nr. 6* Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages gilt nicht als Austritt.
- Artikel Nr. 7* Mitglieder, die den Interessen der ILM zuwiderhandeln, bzw. der Aufforderung zur Einzahlung des monatlichen Mietzinses ohne Begründung keine Folge leisten, können vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung ausgeschlossen werden.
- Artikel Nr. 8* Nicht aufgenommene oder ausgeschlossene Mitglieder haben gegen den Beschluss des Vorstandes ein Rekurs Recht. Der Rekurs ist binnen 30 Tagen nach erfolgter Mitteilung mit eingeschriebenem Brief dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einzureichen. Über definitive Nichtaufnahme bzw. Ausschluss aus der ILM entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.



4. Mietwesen

Artikel Nr. 9 Der Vorstand überwacht die zweckgemäße Nutzung der vermieteten Lokalitäten. Bei ungenügender oder zweckentfremdeter Nutzung sowie bei Verletzung des Vereinszwecks erfolgt nach schriftlicher Mahnung ein Vereinsausschluss.

Artikel Nr.10 Der Vorstand ist verpflichtet für die Lokale eine Warteliste zu führen und entscheidet über die Vermietung.

5. Organisation

Artikel Nr. 11 Die Organe der ILM sind:

1. Die MV (Mitgliederversammlung)
2. Der Vorstand
3. Betriebsgruppen
4. Die Rechnungsrevisoren
5. Die MTV (Mietersammlung der im Musikzentrum Sedel probenden Gruppen und Einzelmusiker)

Artikel Nr. 12 Die MV ist oberstes Organ der ILM und findet ordentlicher Weise jährlich statt. Eine außerordentliche MV kann jederzeit durch den Vorstand oder schriftlich durch 1/5 der Mitglieder verlangt werden. Sie hat innert 30 Tagen stattzufinden. Die Einladung zur ordentlichen MV erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vorher. Abänderungsanträge bzw. Ergänzungen, können beim Vorstand bis spätestens 7 Tage vor der MV schriftlich eingereicht werden. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig. Der Eintritt wird nur mit gültigem Mitgliederausweis gewährt.

Artikel Nr. 13 Die MV ist zuständig zur Behandlung folgender Traktanden:

1. Wahl der Stimmezähler
2. Protokoll der letzten Versammlung
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Revisorenbericht
5. Wahlen des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitgliedern, der Arbeitsgruppen, der Rechnungsrevisoren
6. Mitgliederbeiträge des neuen Kalenderjahres
7. Jahresbericht und Fragen der Arbeitsgruppen
8. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
9. Statutenänderungen
10. Verschiedenes



- Artikel Nr. 14* Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern und wird von der MV auf eine einjährige Amtsdauer gewählt. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: Präsident, Vizepräsident und Beisitzer. Er vertritt die Interessen der ILM nach außen und ist ihr ausführendes Organ. Der Vorstand bestimmt den Sekretär, den Abwart und das Barteam. Er ist befugt, zur Bearbeitung von künstlerischen, organisatorischen, kulturell- und finanzpolitischen Fragen Fachgruppen oder Experten ehrenamtlich einzusetzen. Während ihrer Amtszeit ausscheidende Mitglieder kann der Vorstand selber ersetzen, ebenso kann er sich, solange seine statutengemässe Höchstzahl nicht erreicht ist, mit Ausnahme des Präsidenten selbst ergänzen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.
- Artikel Nr. 15* Die Betriebsgruppen bestehen aus Sekretär, Abwart und Barteam. Sie werden vom Vorstand entsprechend entlohnt. Von den Betriebsgruppenmitgliedern wird erwartet, dass sie ausserhalb der entlohnten Pflichtarbeit auch ein musikalisches Projekt im Sinne der ILM verfolgen und die Vereinsaktivitäten unterstützen.
- Artikel Nr. 16* Die Arbeitsgruppen bestehen aus Mitgliedern und übernehmen die ihnen durch die MV übertragenen Aufgaben ehrenamtlich.
- Artikel Nr. 17* Der Vorstand lässt Ende Geschäftsjahr das gesamte Rechnungswesen von einem externen Revisor prüfen, der dem Vorstand zuhanden der MV schriftlichen Bericht über seinen Befund erstattet.
- Artikel Nr. 18* Die MTV (Mieterversammlung) besteht aus Mitgliedern, die im Musikzentrum Sedel in den durch die ILM untervermieteten Lokalitäten proben. Die MTV ist mit 2/3 - Mehrheit aller Anwesenden beschlussfähig über alle Fragen und Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Musikzentrum Sedel, mit Mietverträgen und Hausordnung stehen. Eine ausserordentliche MTV kann jederzeit vom Vorstand oder schriftlich durch 1/5 der MusikerInnen verlangt werden.
- Artikel Nr. 19* An der MV wird offen gewählt, sofern nicht der Vorstand oder 2/3 der Anwesenden geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Die MV entscheidet mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei alle Mitglieder ein gleiches Stimmrecht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid. 2/3 - Mehrheit aller Anwesenden ist notwendig für eine Teil- oder Totalrevision der Statuten, die einerseits vor Versammlungsbeginn durch den Vorstand oder 1/5 der Mitglieder verlangt werden, und andererseits auf der Traktandenliste der Versammlungseinladung aufgeführt werden muss. 2/3 - Mehrheit ist ebenfalls notwendig für die Auflösung der ILM, bzw. für den definitiven Entscheid über Nichtaufnahme oder Ausschließung von Personen oder Mitgliedern, wenn schriftlich Rekurs eingereicht wurde.



6. Auflösung

- Artikel Nr. 20* Für die Auflösung der ILM ist die 2/3 - Mehrheit der anwesenden Aktivmitgliedern notwendig. Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen wird aufgrund eines einfachen Beschlusses der MV einer Organisation mit verwandten Zweckbestimmungen überlassen.
Im Übrigen erfolgt die Liquidation nach gesetzlichen Bestimmungen.
- Artikel Nr. 21* Diese revidierten Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch 2/3 - Mehrheit der Mitgliederversammlung in Kraft.
Gerichtsstand ist Luzern.

Luzern, den 2. Juni 2016